

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Heinrichsthal

(Entwässerungssatzung – EWS)

Aufgrund von Art. 23 u. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 2 u. Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Heinrichsthal folgende Änderungssatzung:

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Heinrichsthal (Entwässerungssatzung – EWS) vom 18.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heinrichsthal, den 24.09.2021

Siegel



Kunkel, 1. Bürgermeister

